

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege
nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2021, GVOBl. S. 566, der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 15.12.2021, GVOBl. S. 1498, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 25.03.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Stormarn erlassen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden die Worte „§ 22 SGB VIII“ durch die Worte „§§ 22 SGB VIII und 2 KiTaG“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden der Sätze „Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt an die Eltern vermittelt werden. Generell suchen sich die Eltern jedoch selbst eine geeignete Tagespflegestelle.“ durch den Satz „Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gem. § 5 Abs. 6, Nr. 2a KiTaG die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.“ ersetzt.

Artikel 3

In § 3 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird

a)
der Satz 1 „Die Förderung in Kindertagespflege umfasst nach § 5 Abs. 6, Nr. 2c KiTaG die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.“ eingefügt.

b)
entfallen im dann neuen Satz 2 die Worte „von Kindertagespflege“ und „ausschließlich“.

Artikel 4

§ 4 Abs. 2 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird ersetzt durch

„(2) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Leistung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und die Kindertagespflegeperson mitgeteilt hat,

an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten) und ggf., dass die Förderung als beendet gilt.

Das Jugendamt stellt zu diesem Zwecke ein Dokumentationsblatt zur Verfügung. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ist es ausreichend, dieses Dokumentationsblatt als Nachweis dem Jugendamt quartalsweise (31.03., 30.06., 30.09, und 31.12.) vorzulegen. Diese Nachweise müssen bis spätestens zum 10. des Folgemonats des Quartals dem Jugendamt vorgelegt werden.

Wird das Dokumentationsblatt nicht genutzt, hat die Mitteilung der Tagespflegeperson an das Jugendamt stets am Tage des Beginns und am Tage nach Beendigung jeder Ausfallzeit zu erfolgen.“

Artikel 5

a)

§ 5 Abs. 1 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird ersetzt durch

„(1) Das Jugendamt gewährt der geeigneten Kindertagespflegeperson für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung pro vereinbarter Förderungsstunde.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich.“

b)

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden die Worte „23 Abs. 2 SGB VIII“ durch die Worte „44 KiTaG“ ersetzt.

Satz 2 entfällt.

c)

§ 5 Abs. 4 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird ersetzt durch

„(4) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde entspricht dem Mindestbetrag nach § 46 Abs. 1 KiTaG in Höhe von zurzeit 4,95 Euro.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, entspricht der Anerkennungsbetrag dem Mindestbetrag nach § 46 Abs. 2 KiTaG in Höhe von zurzeit 5,28 Euro.“

d)

§ 5 Abs. 5 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird ersetzt durch

„(5) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde entspricht:

1. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG in Höhe von zurzeit 1,14 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG in Höhe von zurzeit 1,39 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und

3. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG in Höhe von zurzeit 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Die erhöhte Sachaufwandpauschale entspricht

1. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG in Höhe von zurzeit 2,16 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG in Höhe von zurzeit 2,64 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. dem Mindestbetrag nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG in Höhe von zurzeit 0,12 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Die Höhen für den Anerkennungsbetrag nach Absatz 4 und die Sachaufwandpauschale nach Absatz 5 werden zum Beginn des Kalenderjahres den durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein geänderten Werten angepasst.

Die Höhen für die Sachaufwandpauschale nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jährlich um zwei Prozent, die Höhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 Prozent erhöht.

Die Höhe für die Sachaufwandpauschale nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird beginnend ab dem Jahr 2022 alle fünf Jahre um 0,01 Euro erhöht.

Die Werte werden kaufmännisch gerundet.“

e)

§ 5 Abs. 7 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird ersetzt durch

„(7) Die Kindertagespflegeperson können mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagererstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.“

Artikel 6

a)

§ 6 Abs. 4 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird ersetzt durch

„(4) Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden.

Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung bis zu maximal 30 Ausfalltage im Jahr weitergezahlt.“

Davon ausgenommen sind durch meldepflichtige Erkrankungen nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bedingte Ausfälle, für die ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG besteht.

b)

§ 6 Abs. 5 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden die Worte „o. g.“ durch die Worte „unter Abs. 1 genannten“ ersetzt.

Artikel 7

§ 8 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erhält folgende Fassung:

„Die Förderung wird zum Monatsbeginn im Voraus an die Tagespflegeperson gezahlt.“

Artikel 8

§ 9 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird ersetzt durch

„(1) Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege werden Kostenbeiträge festgesetzt. § 31 KiTaG wird entsprechend angewendet.

(2) Der Kostenbeitrag ist an das Jugendamt zu zahlen.

Der Kostenbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde entspricht den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgesetzten Höchstbeträgen von zurzeit

- 5,80 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben,
- 5,66 € für ältere Kinder.“

Artikel 9

a)

§ 10 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erhält die Überschrift „§ 10 Ermäßigung“.

b)

§ 10 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird ersetzt durch

„Zur Ermäßigung der Kostenbeiträge findet die Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen Anwendung.

Die Ermäßigungen von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege werden auf Antrag bei der Festsetzung des Kostenbeitrags der Eltern berücksichtigt.“

Artikel 10

In § 11 der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) entfällt Satz 2. Aus den bisherigen Sätzen 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

Artikel 11

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Stormarn tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. März 2022

Dr. Henning Görtz
Landrat